

Tanja Huber / Robert Schibli / Annina Hsu-Gürber

## **Sprachdienstleistungen in juristischen Verfahren**

**Zwischen Dolmetschen, Übersetzen und Sprachmittlung bei Kommunikationsüberwachung – Differenzierung zwischen den Bereichen «Dolmetschen», «Übersetzen» und «Sprachmittlung bei Kommunikationsüberwachung» in juristischen Verfahren und deren Auswirkungen auf Anforderungen, Ausbildung und Akkreditierung von Sprachdienstleistenden**

---

Um juristische Verfahren mit fremdsprachigen Parteien oder Verfahrensbeteiligten durchführen zu können, bedarf es des Einsatzes qualifizierter Sprachdienstleistender. Die Sprachdienstleistungen «Dolmetschen», «Übersetzen» und «Sprachmittlung bei Kommunikationsüberwachung» unterscheiden sich in diversen Belangen. Der vorliegende Beitrag zeigt auf, weshalb in Bezug auf Anforderungen, Ausbildung und Akkreditierung zwischen diesen Bereichen zu differenzieren ist und wirft dabei einen Blick auf einzelne Vorgaben hierzu aus der Gerichtspraxis sowie die Entwicklungen im Bereich des Sprachdienstleistungswesens der Behörden und Gerichte.

---

Beitragsart: Science

Zitiervorschlag: Tanja Huber / Robert Schibli / Annina Hsu-Gürber, Sprachdienstleistungen in juristischen Verfahren, in: «Justice - Justiz - Giustizia» 2023/1

## Inhaltsübersicht

1. Einführung
2. Bereiche im Sprachdienstleistungswesen in der Justiz
  - 2.1. Unterscheidung der Bereiche im Sprachdienstleistungswesen im Kanton Zürich
  - 2.2. Dolmetschen und Übersetzen
    - 2.2.1. Begriffe
    - 2.2.2. Anforderungsprofile für Dolmetschen und Übersetzen
  - 2.3. Sprachmittlung bei Kommunikationsüberwachung
    - 2.3.1. Begriff
    - 2.3.2. Anforderungsprofil für Sprachmittlung
      - 2.3.2.1. Eruierung des Anforderungsprofils für Sprachmittlung
      - 2.3.2.2. Formale und inhaltliche Anforderungen an Translate in der Kommunikationsüberwachung
      - 2.3.2.3. Anforderungsprofil für sprachmittelnde Personen
3. Bestandesaufnahme zur Ausbildung und Akkreditierung von Sprachdienstleistenden in der Justiz
  - 3.1. Bundesstaatliche Kompetenz- und Aufgabenteilung im Bereich des Sprachdienstleistungswesens in der Justiz
  - 3.2. Ausgestaltungen von kantonalen Sprachdienstleistungswesen in der Deutschschweizer Justiz
    - 3.2.1. Varietät der kantonalen Sprachdienstleistungswesen
    - 3.2.2. Kooperationen in den kantonalen Sprachdienstleistungswesen
    - 3.2.3. Ausbildungen und Akkreditierungsverfahren
      - 3.2.3.1. Dolmetschen
      - 3.2.3.2. Übersetzen
      - 3.2.3.3. Sprachmittlung bei Kommunikationsüberwachung
4. Auswirkungen der Unterscheidung der verschiedenen Sprachdienstleistungen und Ausblick
  - 4.1. Unterschiedliche Anforderungsprofile bedeuten unterschiedliche Zulassungskurse, Akkreditierungsvoraussetzungen und Verzeichnisse
  - 4.2. Einheitliche Normen und Richtlinien für den Bereich «Sprachmittlung bei Kommunikationsüberwachung»

## 1. Einführung

[1] Behörden und Gerichte sehen sich mit der täglichen Herausforderung konfrontiert, im Rahmen von Verfahren Sprachbrücken schlagen zu müssen. Der Sprachdienstleistung in juristischen Verfahren wird dabei – trotz deren grosser Bedeutung in der Praxis – nach wie vor wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Es erstaunt deshalb nicht, dass die Qualität von Sprachdienstleistungen immer wieder beanstandet wird.<sup>1</sup> Trotz der hohen Anzahl an verdolmetschten Einvernahmen bei Polizei und Staatsanwaltschaften sowie verdolmetschten Verhandlungen bei Gerichten gibt es jedoch kaum Gerichtsfälle, bei welchen es wegen mangelhafter Dolmetschleistungen bei Behörden und Gerichten zu Rückweisungen gekommen ist. Hingegen liegen verschiedene Bundesgerichtsurteile vor<sup>2</sup>, in welchen die Sprachdienstleistungen im Rahmen von Kommunikationsüberwachungen («Telefonkontrolle» bei der Polizei) und die damit einhergehenden Formalitäten beanstandet wurden.

---

<sup>1</sup> Siehe etwa <https://www.srf.ch/news/schweiz/fehlende-regeln-probleme-mit-gerichtsdolmetschern-im-aargau> (abgerufen am 23. Januar 2023).

<sup>2</sup> Siehe etwa in Urteil des Bundesgerichts vom 14. Juni 2018, 6B\_1368/2017 E. 2.5.3; BGE 129 I 85 E. 4.2 oder Urteil des Bundesgerichts vom 23. September 2013, 6B\_125/2013 E. 2

[2] Die Rückweisungsentscheide des Bundesgerichts betrafen dabei auch Urteile, die in Kantonen gefällt wurden, welche schon seit vielen Jahren die Professionalisierung des Sprachdienstleistungswesens in der Justiz vorantreiben. Ein Beispiel hierfür ist etwa der Kanton Zürich, welcher als erster Kanton im Jahr 2003 eine kantonale Dolmetscherverordnung<sup>3</sup> erliess und eine Qualitätssicherung mitsamt Schulung sowie einer anforderungsreichen Prüfung für Justizdolmetschende eingeführt hatte. Dass die Arbeit von Sprachmittlern in der Kommunikationsüberwachung vom Bundesgericht auch in Kantonen mit einem ausgebauten Sprachdienstleistungswesen gerügt wurde, lässt vermuten, dass die Professionalisierung bzw. die Schulung und Prüfung im Bereich Dolmetschen nicht für alle in der Justiz eingesetzten Arten der Sprachdienstleistungen (mündliches Dolmetschen, schriftliche Übersetzungen, Sprachmittlung bei Kommunikationsüberwachung) ausreicht. Die beanstandeten Mängel in der Sprachmittlung bei Kommunikationsüberwachung zeigen auf, dass vermehrt zu differenzieren ist hinsichtlich der unterschiedlichen Anforderungen an die Sprachdienstleistenden.

[3] Des Weiteren zeigen die Rügen des Bundesgerichtes auch auf, wie wichtig die Einhaltung von formellen Vorschriften und damit die auf klaren Vorgaben basierende Zusammenarbeit zwischen Sprachdienstleistenden und Auftraggebenden ist. Die Quantität und Qualität solcher Reglementierungen betreffend Erwartungen und Vorgaben der Auftraggebenden an die Sprachdienstleistenden variieren in der Schweiz von Kanton zu Kanton. Die unterschiedliche und zum Teil lückenhafte Reglementierung in diesem Bereich kann dazu führen, dass das Bundesgericht im Rahmen von Rückweisungen Form- und andere Vorgaben definiert und die besagten Reglementierungslücken füllt. Solche vereinzelt durch ein Gericht vorgegebene Formvorschriften, welche häufig in unzusammenhängender Weise sowie in der Regel ohne Beizug von Spezialisten aus Translationslehre und Ermittlungspraxis erfolgen, können zu unterschiedlichen Schwierigkeiten führen.

## **2. Bereiche im Sprachdienstleistungswesen in der Justiz**

### **2.1. Unterscheidung der Bereiche im Sprachdienstleistungswesen im Kanton Zürich**

[4] In der Justiz und auch bei anderen Behörden wurde bislang – wenn überhaupt – nur zwischen mündlichem Dolmetschen und schriftlichem Übersetzen unterschieden. Bereits die Dolmetscherverordnung des Kantons Zürich vom 26./27. November 2003, welche bis 30. Juni 2019 in Kraft stand, nahm diese Unterscheidung im Grundsatz vor (vgl. z. B. § 1, § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 2, § 10 Abs. 1 lit. c und § 16 Abs. 1 DolmV ZH). Bei der Umsetzung der Dolmetscherverordnung wurde dieser Unterscheidung jedoch kaum Rechnung getragen, da dazumal lediglich ein Kurs für den Bereich «Dolmetschen» angeboten wurde. Zudem deckte die zu diesem Kurs gehörende Prüfung nur den Bereich «Dolmetschen» ab. Grund dafür war, dass das Auftragsvolumen im Bereich «Dolmetschen» deutlich grösser war als jenes im Bereich «Übersetzen». Im Anfangsstadium der Professionalisierung des Sprachdienstleistungswesens in der Justiz galt es, sich vorerst auf diejenige Sprachdienstleistung zu konzentrieren, welcher in der Praxis die grösste Bedeutung zukam.

---

<sup>3</sup> Dolmetscherverordnung vom 26./27. November 2003 (LS 211.17; DolmV ZH; nicht mehr in Kraft); heute: Sprachdienstleistungsverordnung vom 19. Dezember 2018/7. Januar 2019 (SDV ZH).

[5] Einen Schritt weiter geht nun die seit 1. Juli 2019 im Kanton Zürich in Kraft stehende Sprachdienstleistungsverordnung vom 19. Dezember 2018/7. Januar 2019 (SDV ZH; LS 211.17). Dort werden im Sprachdienstleistungswesen nicht nur die Bereiche (mündliches) «Dolmetschen» und (schriftliches) «Übersetzen», sondern neu auch der Bereich «Sprachmittlung bei Kommunikationsüberwachung» unterschieden (vgl. § 1 Abs. 2 SDV ZH). Die vorgesehenen neuen Akkreditierungsvorschriften für den Bereich «Übersetzen» wurden bereits umgesetzt. Seit 1. Juli 2022 verfügt der Kanton Zürich nicht nur über ein Dolmetscherinnen- und Dolmetscherverzeichnis, sondern neu auch über ein Übersetzerinnen- und Übersetzerverzeichnis. In Letzterem sind zurzeit rund 150 akkreditierte (also geschulte und geprüfte) Übersetzerinnen und Übersetzer mit insgesamt 42 Sprachen eingetragen (Stand Januar 2023). Ein Akkreditierungsverfahren samt Schulung und Prüfung für den Bereich Sprachmittlung bei Kommunikationsüberwachung wurde bereits konzipiert und wird derzeit umgesetzt. Bis spätestens Juli 2024 wird im Kanton Zürich somit auch ein Verzeichnis mit akkreditierten Personen für den Bereich «Sprachmittlung bei Kommunikationsüberwachung» verfügbar sein.

## 2.2. Dolmetschen und Übersetzen

### 2.2.1. Begriffe

[6] Weitgehend bekannt ist die aus der Translationswissenschaft stammende Unterscheidung zwischen schriftlichem Übersetzen und mündlicher Verdolmetschung.<sup>4</sup> «Dolmetschen» wird verstanden als die mündliche Wiedergabe eines mündlichen Ausgangstextes, wohingegen «Übersetzen» als die schriftliche Wiedergabe eines schriftlichen Ausgangstextes definiert wird.

[7] Differenzierter ist die Definition von Kade aus dem Jahr 1968. Gemäss dieser Definition wird unter «Übersetzen» die Translation eines fixierten und demzufolge permanent dargebotenen bzw. beliebig oft wiederholbaren Textes der Ausgangssprache in einen jederzeit kontrollierbaren und wiederholt korrigierbaren Text der Zielsprache verstanden. Demgegenüber bedeutet «Dolmetschen» die Translation eines einmalig (in der Regel mündlich) dargebotenen Textes der Ausgangssprache in einen nur bedingt kontrollierbaren und infolge Zeitmangels kaum korrigierbaren Text der Zielsprache.<sup>5</sup>

[8] Immer wieder kommt bei Behörden und Gerichten auch eine hybride Translationsform vor, nämlich das sogenannten Stegreif- bzw. Ab-Blatt- bzw. Ab-Bildschirm-Dolmetschen oder -Übersetzen. Dabei wird ein schriftlicher Ausgangstext mündlich in der Zielsprache wiedergegeben.

[9] Sowohl für den Bereich «Dolmetschen» als auch für den Bereich «Übersetzen» besteht eine entsprechende Wissenschaft, welche sich vertieft mit Fragen aus diesen Bereichen auseinandersetzt. Die Übersetzungswissenschaft ist die Wissenschaft vom Übersetzen und von den Übersetzungen. Sie beschäftigt sich nicht nur mit dem Prozess des Übersetzens, sondern auch mit den Übersetzungen, also mit den Produkten des Übersetzungsprozesses. Die Dolmetschwissenschaft beschäftigt sich mit dem Dolmetschen, d. h. dem Prozess der mündlichen Umsetzung von Texten,

---

<sup>4</sup> NADJA CAPUS/ÉLODIE BALLY, *Interceptor avec des interprètes*, ZStrR 4/2020, S. 348 f.

<sup>5</sup> WERNER KOLLER, *Einführung in die Übersetzungswissenschaft*, 8. Auflage, Tübingen 2011, S. 5; eine neue, hybride Form des Dolmetschens ist z. B. das *Schriftdolmetschen* (speech-to-text interpreting), bei dem ebenfalls in Echtzeit und unter Zeitdruck für gehörlose Personen gesprochene Sprache in Text übersetzt wird. Siehe hierzu MICHAEL S. STINSON, *Speech-to-text interpreting*, in: Franz Pöchhacker/Nadja Grbi/Peter Mead/Robin Setton (Hrsg.), *Routledge Encyclopedia of Interpreting Studies*, London/New York 2015, S. 399 f.

die in mündlicher Form vorliegen, und den Produkten des Dolmetschprozesses. Übersetzungswissenschaft und Dolmetschwissenschaft werden auch unter dem Begriff der Translationswissenschaft zusammengefasst. Statt von «Übersetzen» oder «Dolmetschen» wird deshalb teilweise auch von «Translation» gesprochen. Für «Übersetzung» oder «Verdolmetschung» wird auch der Begriff «Translat» verwendet.<sup>6</sup>

[10] Die weitgehend etablierte Unterscheidung zwischen mündlichem Dolmetschen und schriftlichem Übersetzen findet nicht immer Eingang in die Gesetzgebung und in die Praxis der Behörden und Gerichte. So trägt die deutsche Fassung von Art. 68 StPO undifferenziert die Überschrift «Übersetzungen» und bezeichnet in den einzelnen Absätzen die handelnde Person und deren Tätigkeit stets als «Übersetzer» bzw. «übersetzen», obwohl sich der Inhalt der Bestimmung hauptsächlich um Vorgaben betreffend das mündliche Dolmetschen dreht. Immerhin war sich der Gesetzgeber über die Unterscheidung von Dolmetschen und Übersetzen grundsätzlich im Klaren. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung wurde aber offenbar auf eine terminologische Differenzierung verzichtet.<sup>7</sup> Fraglich ist, ob die geringfügige sprachliche Vereinfachung des Wortlauts von Art. 68 StPO den damit einhergehenden Verlust an Präzision und Klarheit aufzuwiegen vermag. Wenig erstaunlich ist, dass auch in der Rechtsprechung teilweise keine Unterscheidung in der Terminologie stattfindet.<sup>8</sup>

### 2.2.2. Anforderungsprofile für Dolmetschen und Übersetzen

[11] Zwar sind in den Bereichen «Dolmetschen» und «Übersetzen» jeweils zwei Sprachen beteiligt und es ist bei beiden Tätigkeiten jeweils die Übertragung von Kommunikationsinhalten von einer «Fremdsprache» in eine Amtssprache und umgekehrt vorzunehmen. Nichtsdestotrotz handelt es sich beim Dolmetschen und Übersetzen um zwei unterschiedliche Tätigkeiten, deren Vollzug unter unterschiedlichen Bedingungen erfolgt. Die äussere (Kommunikations-)Situation ist beim Übersetzen und Dolmetschen verschieden: Beim Übersetzen ist der Empfänger der Übersetzung nicht präsent und ein Feedback ist oft nicht möglich. Dolmetschen hingegen erfolgt in der Regel in Anwesenheit des Empfängers und ein Feedback ist oft möglich. Unterschiedlich sind auch die Bearbeitungsweise (Übersetzen ist in der Regel nicht zeitgebunden, Dolmetschen hingegen folgt unter Zeitdruck) und die Textpräsentation. Damit sind auch die Bedingungen des Textverständnisses verschieden (beim Übersetzen liegt der ganze Text vor, beim Dolmetschen wird der Text sukzessive produziert bzw. präsentiert).<sup>9</sup> Entsprechend sind die Anforderungsprofile für diese beiden Bereiche nicht deckungsgleich.

[12] Sowohl für das Dolmetschen bei Einvernahmen und Gerichtsverhandlungen als auch für das Übersetzen von Urteilen, Verträgen oder anderweitigen Dokumenten im juristischen Kontext ist es unumgänglich, dass *ausgezeichnete Kenntnisse in der Ausgangs- wie auch in der Zielsprache* bestehen. Um eine professionelle Sprachdienstleistung erbringen zu können, müssen diese Sprachkenntnisse mindestens das Niveau C2 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen

---

<sup>6</sup> KOLLER (Fn. 5), S. 5.

<sup>7</sup> Botschaft zur Vereinheitlichung des Strafprozessrechts vom 21. Dezember 2006, S. 1151 Fn. 213.

<sup>8</sup> Siehe etwa Urteil des Bundesgerichts vom 4. Dezember 2012, 1B\_404/2012 E. 3; Urteil des Bundesgerichts vom 12. November 2012, 6B\_719/2011 E. 2.4. ff.; Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 13. September, SB190183 E. 3.4.1.; Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 22. Februar 2019, SU180029, E. 3.3.4.; Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 29. August 2016, SB160074 E. 1.1 f.

<sup>9</sup> Vgl. zum Ganzen KOLLER (Fn. 5), S. 5 f.

erreichen. Das gilt insbesondere für den Bereich des schriftlichen Übersetzens, da das Produkt des Übersetzungsprozesses schriftlich vorliegt und somit allfällige sprachliche Defizite nicht nur schonungslos offengelegt, sondern auch bleibend festgehalten werden.

[13] Beim mündlichen Dolmetschen können gewisse sprachliche Unzulänglichkeiten zwar durch gute Dolmetschetechniken und ein professionelles Auftreten kompensiert werden. Aufgrund der entscheidenden Bedeutung, welche den Aussagen von Verfahrensbeteiligten zukommen, und der Tatsache, dass schon kleine sprachliche Unzulänglichkeiten weitreichende Folgen für Beschuldigte in einem Strafverfahren oder für Parteien in Zivilverfahren haben können, sind auch für den Bereich «Dolmetschen» Sprachkenntnisse in der Ausgangs- sowie in der Zielsprache auf Niveau C2 unerlässlich.

[14] Im Weiteren sind in den beiden Bereichen «Dolmetschen» und «Übersetzen» ein *professionelles Rollenverständnis*, eine *umfassende Allgemeinbildung*, ein *fundierter juristischer Grundwortschatz* sowie das *Beherrschen der grundlegenden Dolmetsch- bzw. Übersetzungstechniken* erforderlich.

[15] Neben diesen gemeinsamen Anforderungen bestehen jedoch ganz erhebliche Unterschiede zwischen den Bereichen «Dolmetschen» und «Übersetzen». Personen, welche als Behörden- und Gerichtsdolmetschende tätig sind oder tätig sein wollen, müssen mit der Unmittelbarkeit dieser Tätigkeit umgehen können. Dies bedeutet, dass Dolmetschende insbesondere über eine ausgeprägte Sprachspontanität verfügen müssen. Diese ist notwendig, da sie in der Regel kaum Zeit haben, um bei einer Verdolmetschung über die perfekte Formulierung nachzudenken. Zudem müssen Behörden- und Gerichtsdolmetschende über ein (rhetorisch) sicheres Auftreten an Gerichtsverhandlungen oder Einvernahmen verfügen. Sie müssen die Kunst beherrschen, vor Publikum auftreten zu können, ohne dabei im Vordergrund zu stehen.

[16] Im Gegensatz dazu üben Übersetzende die Tätigkeit in der Regel ohne Anwesenheit der Kommunikationspartner aus. Sie haben insbesondere Zeit, um sich die richtige Wortwahl und Formulierung zu überlegen. Zudem müssen sie sich der Wichtigkeit von sprachlicher Präzision und der Einhaltung von verschiedenen Formalitäten bewusst sein. Sie müssen zudem die massgeblichen Richtlinien betreffend die professionelle Anfertigung von Übersetzungen im juristischen Bereich sowie die Vorgaben zur Einhaltung des Datenschutzes bei ihrer Übersetzungsarbeit kennen und diese in der Praxis umsetzen können.

## **2.3. Sprachmittlung bei Kommunikationsüberwachung**

### **2.3.1. Begriff**

[17] In der Praxis wird – neben der mündlichen Verdolmetschung und schriftlichen Übersetzung für Verwaltungs- und Gerichtsbehörden – im Sprachdienstleistungswesen in der Justiz noch ein dritter Bereich unterschieden. Hierbei handelt es sich um die sog. *Sprachmittlung bei Kommunikationsüberwachung*. Bei der Kommunikationsüberwachung, die eine geheime Zwangsmassnahme darstellt (Art. 269 ff. StPO), werden im Rahmen von strafrechtlichen Verfahren Kommunikationsinhalte (Sprache, Daten, Text) gemäss den Vorgaben der Strafprozessordnung abgehört, aufgezeichnet und ausgewertet. Liegen die Kommunikationsinhalte in einer Fremdsprache vor, müssen diese zuerst in die jeweilige Amtssprache der untersuchenden Behörde übertragen werden, um eine gerichtliche Verwertung möglich zu machen. Entsprechend erfolgt die Sprachmittlung bei Kommunikationsüberwachung sowohl im Rahmen von laufenden Kommunikationsüberwachungen als auch bei der Auswertung von Kommunikationsinhalten, welche aus Beschlagnahmungen

stammen oder rechtshilfweise erlangt wurden. Die Kommunikationsüberwachung umfasst einerseits die verschriftlichende Translation (Übersetzen von in Echtzeit aufgezeichneten Gesprächen aus dem Fernmeldeverkehr [Art. 296 ff. StPO], von aufgezeichneten Audioüberwachungen [Art. 280 StPO] sowie von Sprach- und Videonachrichten) und andererseits das eigentliche Übersetzen von Textnachrichten, wobei Letzterem in der Praxis eine immer grösser werdende Bedeutung zukommt.<sup>10</sup> Die Sprachdienstleistenden, welche für die Sprachmittlung bei Kommunikationsüberwachung eingesetzt werden, werden gemeinhin als *Sprachmittlerinnen bzw. Sprachmittler*<sup>11</sup> oder *KÜ-Dolmetscherinnen bzw. KÜ-Dolmetscher* (engl. intercept interpreters<sup>12</sup> oder tap interpreters<sup>13</sup>) bezeichnet. Da bei der Sprachmittlung mehrheitlich eine hybride Form der Sprachdienstleistung erfüllt wird, nämlich die schriftliche Erfassung von abgehörten mündlichen Gesprächen, wird diese «Tätigkeit sui generis»<sup>14</sup> im Sprachdienstleistungswesen in der Justiz einem eigenständigen Bereich samt einer eigenen Bezeichnung zugewiesen.<sup>15</sup>

## 2.3.2. Anforderungsprofil für Sprachmittlung

### 2.3.2.1. Eruierung des Anforderungsprofils für Sprachmittlung

[18] Die Sprachmittlung ist nicht nur begrifflich von der Verdolmetschung und Übersetzung zu trennen. Den Besonderheiten der Sprachmittlung ist auch bei der Ausgestaltung der Ausbildung und Akkreditierung von sprachmittelnden Personen gebührend Rechnung zu tragen. Bisher blieben Einzelheiten zur Sprachmittlung aus rechtswissenschaftlicher Sicht weitgehend unerforscht. Nicht vertieft untersucht wurde bis anhin insbesondere die Frage, *welches Anforderungsprofil sprachmittelnde Personen aufzuweisen haben*. Zudem wird die Sprachmittlung in den meisten bundes- und kantonrechtlichen Erlassen zum Sprachdienstleistungswesen in der Justiz nicht als eigenständiges Einsatzgebiet vorgesehen.<sup>16</sup> Aus der Rechtsprechung wie auch aus ersten wissenschaftlichen Untersuchungen ergeben sich jedoch diverse Vorgaben zur Verwertbarkeit

---

<sup>10</sup> Eine Sonderform im Rahmen der Kommunikationsüberwachung stellt die «operative Sprachmittlung» dar. Dabei handelt es sich um eine mündliche, zusammenfassende Wiedergabe von ermittlungstechnisch relevanten Informationen in der Zielsprache bei gleichzeitiger Entstehung des mündlichen Ausgangstextes. Dies findet bspw. bei einer Abhörung in Echtzeit statt, wenn wichtige und dringende Informationen in einer Fremdsprache unmittelbar in der Amtssprache an die ermittelnde Person weitergegeben werden, so etwa bei einer laufenden Observation oder bei einem Zugriff.

<sup>11</sup> § 1 Abs. 2 lit. c SDV ZH; vgl. zum Begriff «KÜ-Sprachmittlung» NADJA CAPUS/IVANA HAVELKA, *Gemeine Kommunikationsüberwachung bei der Polizei – Eine interdisziplinäre Literaturrecherche zum translatorischen Handlungsrahmen*, trans-kom 2/2021, S. 192.

<sup>12</sup> NADJA CAPUS/IVANA HAVELKA, *Interpreting Intercepted Communication: A Sui Generis Translational Activity*, *International Journal for the Semiotics of Law* 2021, S. 5.

<sup>13</sup> CAPUS/HAVELKA, *Geheime Kommunikationsüberwachung* (Fn. 11), S. 181.

<sup>14</sup> CAPUS/HAVELKA, *Geheime Kommunikationsüberwachung* (Fn. 11), S. 191 f.; CAPUS/BALLY (Fn. 4), S. 349.

<sup>15</sup> Auch in finanzieller Hinsicht erscheint es sinnvoll, die Sprachmittlung getrennt vom Dolmetschen und Übersetzen anzuschauen. So betragen im Kanton Zürich in den Jahren 2020 bis 2022 die Kosten für die Sprachdienstleistungen von Sprachmittelnden durchschnittlich 45% der gesamten Kosten aller Sprachdienstleistungen für Gerichts- und Verwaltungsbehörden. In den Jahren 2020, 2021 und 2022 erhielten 6, 7 bzw. 10 Sprachmittelnde jeweils Entschädigungen von über CHF 100'000 (brutto) pro Jahr ausschliesslich für Sprachmittlungstätigkeiten; siehe die Hinweise bei CAPUS/HAVELKA, *Geheime Kommunikationsüberwachung* (Fn. 11), S. 179, zu verschiedenen translatorischen Tätigkeiten von KÜ-Dolmetscherinnen und -Dolmetschern (dolmetschen, übersetzen, transkribieren und assistieren).

<sup>16</sup> Auch die Richtlinie 2010/64/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Oktober 2010 über das Recht auf Dolmetschleistungen und Übersetzungen in Strafverfahren, welche die EU-Mitgliedstaaten zur Umsetzung von Mindestvorschriften zur Sprachmittlung in Strafverfahren verpflichtet, enthält keine Bestimmungen zur Sprachmittlung bei Kommunikationsüberwachung, sondern bezieht sich nur auf die Verdolmetschung und Übersetzung. Siehe hierzu CAPUS/BALLY (Fn. 4), S. 350 und NADJA CAPUS/CORNELIA GRIEBEL, *The (In-)Visibility of*

von Protokollen aus der Kommunikationsüberwachung. Aus diesen Vorgaben lassen sich einige Kompetenzen ableiten, über welche die sprachmittelnden Personen insbesondere in fachlicher Hinsicht verfügen sollten.

[19] Folglich sind deshalb zuerst die formalen und inhaltlichen Anforderungen an Translate in der Kommunikationsüberwachung und danach die daraus abgeleiteten fachlichen Anforderungen an die sprachmittelnde Person zu untersuchen.

### 2.3.2.2. Formale und inhaltliche Anforderungen an Translate in der Kommunikationsüberwachung

[20] Insbesondere das Bundesgericht und das Bundesstrafgericht haben sich in der Vergangenheit in verschiedener Hinsicht zur Tätigkeit von sprachmittelnden Personen geäußert. In diversen Urteilen beziehen sich die Ausführungen der Gerichte auf die *formalen und inhaltlichen Anforderungen an die Tätigkeit der sprachmittelnden Personen bzw. an die Translate, welche erfüllt sein müssen, damit die von ihnen übersetzten Kommunikationsinhalte im Strafverfahren gerichtlich verwertbar sind*.<sup>17</sup> Festgehalten wurden in der Rechtsprechung etwa allgemeine Grundsätze hinsichtlich der Frage, welche überwachten Kommunikationsinhalte Teil der Verfahrensakte werden müssen oder nicht<sup>18</sup>, sowie bezüglich der Frage, welche Rechte der beschuldigten Person bezüglich der von den Strafverfolgungsbehörden vorgenommenen Triage bei der Zusammenstellung der Verfahrensakte zustehen<sup>19</sup>. Mit Blick auf die sprachmittelnde Person muss in den Verfahrensakte deren Identität – soweit notwendig unter Zusicherung der Anonymität (Art. 149 Abs. 2 lit. a i. V. m. Art. 150 StPO) – vermerkt<sup>20</sup> sowie deren Aufklärung über die Straffolgen von Art. 307 StGB<sup>21</sup> für falsches Gutachten oder falsche Übersetzung und die Verletzung des Amtsgeheimnisses (Art. 320 StGB) dokumentiert sein<sup>22</sup>. Aus den Verfahrensakte muss sich zudem ergeben, welche Aufgabenteilung zwischen der polizeilichen Sachbearbeiterin bzw. dem polizeilichen Sachbearbeiter und der sprachmittelnden Person bestand.<sup>23</sup> Dabei muss klar werden, welche Anweisungen die sprachmittelnde Person – beispielsweise hinsichtlich der genauen Metho-

---

Interpreters in Legal Wiretapping, International Journal of Language & Law 10/2021, S. 75; zum Kanton Zürich siehe jedoch § 1 Abs. 2 lit. c SDV ZH.

<sup>17</sup> Eingehend zu den formalen und inhaltlichen Anforderungen an das Abhörprotokoll CAPUS/BALLY (Fn. 4), S. 357 ff.

<sup>18</sup> CAPUS/GRIEBEL (Fn. 16), S. 89 f. mit Verweis auf Urteil des Bundesgerichts vom 14. Januar 2019, 6B\_403/2018 E. 2.4: «Nach den vorstehenden Ausführungen sind die Strafverfolgungsbehörden entgegen den Vorbringen des Beschwerdeführers nicht verpflichtet, bei der Überwachung des Fernmeldeverkehrs selbst irrelevante Gespräche zu den Akten zu nehmen bzw. diese in einer detaillierten, lückenlosen und chronologischen Übersicht aller stattgefundenen Überwachungsmaßnahmen im Sinne eines sog. Logbuchs zu erfassen.»

<sup>19</sup> Urteil des Bundesgerichts vom 14. Januar 2019, 6B\_403/2018 E. 2.3.4.

<sup>20</sup> BGE 129 I 85 E. 4.2; Urteil des Bundesgerichts vom 14. Januar 2019, 6B\_403/2018 E. 3.4; vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 14. Juni 2018, 6B\_1368/2017 E. 2.5.3; CAPUS/GRIEBEL (Fn. 16), S. 84 f.

<sup>21</sup> Schweizerisches Strafgesetzbuch (SR 311.0).

<sup>22</sup> Urteil des Bundesgerichts vom 14. Juni 2018, 6B\_1368/2017 E. 2.5.3; BGE 129 I 85 E. 4.2; Urteil des Bundesgerichts vom 14. August 2012, 6B\_80/2012 E. 1.1; Urteil des Bundesgerichts vom 28. April 2014, 6B\_676/2013 E. 3.4.3; Urteil des Bundesgerichts vom 14. Januar 2019, 6B\_403/2018 E. 3.3.

<sup>23</sup> Vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 14. Juni 2018, 6B\_1368/2017 E. 2.5.3.



dik der Verschriftlichung von Kommunikationsinhalten<sup>24</sup> – erhalten hat.<sup>25</sup> Neben den formalen Anforderungen müssen Protokolle von sprachmittelnden Personen samt den darin enthaltenen Interpretationen zudem auf ihre inhaltliche Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft werden können (Art. 68 Abs. 5 StPO i. V. m. Art. 189 StPO).<sup>26</sup> Wird eine in einem Protokoll enthaltene Übersetzung oder Interpretation von einer Verfahrenspartei beanstandet, muss aus inhaltlicher Sicht deren Vollständigkeit und Richtigkeit überprüft werden können.<sup>27</sup>

### 2.3.2.3. Anforderungsprofil für sprachmittelnde Personen

[21] Bei der Sprachmittlung bei Kommunikationsüberwachung handelt es sich oftmals um eine sehr ressourcen- und insbesondere kostenintensive Tätigkeit. Es gilt deshalb zu verhindern, dass sprachmittelnde Personen in einem Verfahren über mehrere Wochen oder gar Monate mangelhafte Leistungen erbringen, möglicherweise ohne dass dies von den Auftraggebenden erkannt wird. Folglich muss vorab sichergestellt werden, dass die sprachmittelnde Person tatsächlich über die erforderlichen fachlichen Fähigkeiten verfügt und die persönlichen Voraussetzungen für eine Sprachmittlung erfüllt. Aus einigen Vorgaben aus Rechtsprechung und Forschung zur Verwertbarkeit von Protokollen aus der Kommunikationsüberwachung lassen sich wie angedeutet *direkt Rückschlüsse auf das Anforderungsprofil ziehen, über welches sprachmittelnde Personen insbesondere in fachlicher Hinsicht verfügen müssen.*

[22] Vorab ist festzuhalten, dass auch für die Tätigkeit in der Sprachmittlung bei Kommunikationsüberwachung grundsätzlich **ausgezeichnete Sprachkenntnisse** auf Niveau C2 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen erforderlich sind. Wenngleich bei dieser Sprachdienstleistung vornehmlich Alltagsgespräche aus Telefonaten, Chats und Raumaufnahmen zu übersetzen und zu verschriftlichen sind, bei welchen an die Terminologie insbesondere im Bereich der Rechtssprache sicherlich weniger hohe Anforderungen gestellt werden, gibt es auch bei der Sprachmittlung bei Kommunikationsüberwachung mannigfaltige sprachliche Herausforderungen. Sprachmittelnde Personen sehen sich oft mit der Schwierigkeit konfrontiert, dass Tonaufnahmen von abgehörten Gesprächen qualitativ sehr schlecht sind (beispielsweise aufgrund von Hintergrundgeräuschen oder mehreren überlagernden Stimmen).<sup>28</sup> Im Gegensatz zur Verdolmetschung von Einvernahmen oder Verhandlungen bei Gerichts- bzw. Verwaltungsbehörden besteht für sprachmittelnde Personen keine Möglichkeit, allfällige Unklarheiten durch Nachfragen bei den beteiligten Gesprächsparteien oder durch beantragte Wiederholungen von Aussagen aus dem Weg zu räumen. Ferner müssen sprachmittelnde Personen Kommunikationsinhalte ohne zusätzliche visuelle oder situative Informationen (z. B. para- oder nonverbale Kommunikation) identifizieren und kontextualisieren können. Sie können sich somit nicht auf das Bestehen von

---

<sup>24</sup> So können Kommunikationsinhalte aus Audiodateien etwa direkt in die jeweilige Amtssprache (so bspw. im Urteil des Bundesgerichts vom 14. Juni 2018, 6B\_1368/2017 E. 2.5.3) oder zuerst in die Ausgangssprache transkribiert werden. Vgl. die Hinweise bei CAPUS/HAVELKA, Geheime Kommunikationsüberwachung (Fn. 11), S. 182 zur Empfehlung, dass Kommunikationsinhalte zuerst in die Ausgangssprache zu transkribieren seien, die in der Folge dann schriftlich in die Amtssprache zu übersetzen seien.

<sup>25</sup> CAPUS/GRIEBEL (Fn. 16), S. 87 ff.; CAPUS/BALLY (Fn. 4), S. 358; siehe das Urteil des Bundesstrafgerichts vom 18. Dezember 2014, SK.2014.45 E. F für ein Beispiel einer schriftlichen Instruktion an einen Sprachmittler.

<sup>26</sup> Vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 14. Juni 2018, 6B\_1368/2017 E. 2.5.1.

<sup>27</sup> Siehe CAPUS/BALLY (Fn. 4), S. 359 f., mit Verweis das Urteil des Bundesgerichts vom 14. Juni 2018, 6B\_1368/2017 E. 2.4.

<sup>28</sup> CAPUS/HAVELKA, Interpreting Intercepted Communication (Fn. 12), S. 2 und S. 7.

bidirektionalen Gesprächskonstellationen verlassen, die gewöhnlich etwa bei Gerichtsverhandlungen oder Einvernahmen vorliegen.<sup>29</sup> Hinzu kommt, dass neben der Standardsprache auch Dialekte, Soziolekte<sup>30</sup>, Jargons und Codewörter verstanden werden müssen. Die Anforderungen an die Sprachfähigkeit betreffend die Ausgangssprache sind daher im Vergleich zu den beiden Bereichen Dolmetschen und Übersetzen wohl etwas anders gelagert, damit aber nicht weniger hoch.

[23] Auch in der Zielsprache sind grundsätzlich ausgezeichnete Sprachkenntnisse auf Niveau C2 nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen unverzichtbar. Im Bereich der Sprachmittlung können sprachliche Mängel, welche über kleinere Unzulänglichkeiten hinausgehen, leicht zu missverständlichen oder gar falschen Textpassagen in den polizeilichen Protokollen führen.

[24] Da wie gesehen die Sachbearbeitenden bei der Polizei der sprachmittelnden Person gewisse Anweisungen bzw. Aufgaben bezüglich der *Methodik der verschriftlichten Translation sowie des eigentlichen Übersetzens* geben können, müssen diese aus **transkriptorischer Sicht** im Stande sein, entsprechende **Vorgaben korrekt umzusetzen**. Sprachmittelnde Personen müssen also fähig sein, sowohl übersetzte Wortprotokolle (vollständige Translate) wie auch Zusammenfassungen von Gesprächen erstellen zu können. Hierfür braucht es die entsprechende Kompetenz, erfasste Aussagen gemäss den Vorgaben der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers im Hinblick auf verschiedene Aspekte (Inhalt, Situation etc.) festhalten zu können. Sprachmittelnde Personen müssen *Schwierigkeiten oder Lücken beim Sprachmittlungsprozess* sowie *persönliche erklärende Bemerkungen bzw. Kommentare* gemäss den Anweisungen der Strafverfolgungsbehörde dokumentieren können.<sup>31</sup> Dabei müssen sie unter Umständen *von sich aus aktiv werden, um allfällige Unsicherheiten bezüglich ihrer Tätigkeit auszuräumen*. Unsicherheiten bei der Sprachmittlung können beispielsweise dann entstehen, wenn Aufgabenzuteilungen oder Anweisungen der polizeilichen Sachbearbeiterin bzw. des polizeilichen Sachbearbeiters, die je nach Fall und zuständiger Person jeweils unterschiedlich ausgestaltet sein können, unklar oder gar ungenügend sind.<sup>32</sup> Aus **organisatorischer Perspektive** müssen sprachmittelnde Personen über weitere Kompetenzen verfügen. Hierzu gehören etwa administrative Fähigkeiten, Teamfähigkeit und ein hohes Vertraulichkeitsbewusstsein<sup>33</sup>.

[25] Was die Frage der Bestimmung des Umfangs der zu übersetzenden Gesprächs- oder Textteile angeht, müssen sprachmittelnde Personen – sofern sie von der Strafverfolgungsbehörde den Auftrag zur alleinigen Erfassung potentiell ermittlungsrelevanter Gesprächspassagen erhalten<sup>34</sup>

---

<sup>29</sup> M. W. H. CAPUS/HAVELKA, Geheime Kommunikationsüberwachung (Fn. 11), S. 189 f.; Sprachmittler müssen entsprechend fähig sein, neben der Erfassung von Gesprächsinhalten zusätzlich den weiteren Kontext von Konversationen (z. B. den Ort des Gesprächs) zu erfassen. Siehe hierzu auch CAPUS/HAVELKA, Interpreting Intercepted Communication (Fn. 12), S. 7.

<sup>30</sup> Unter dem Begriff Soziolekt versteht man eine Sprachvarietät, die von Mitgliedern einer bestimmten sozialen Kategorie – Männern oder Frauen, einer Altersgruppe oder Mitgliedern einer bestimmten sozialen Klasse – gesprochen wird. Im Kontext der Kommunikationsüberwachung können beispielsweise bestimmte Soziolekte von kriminellen Organisationen oder Gruppierungen vorkommen.

<sup>31</sup> Siehe CAPUS/BALLY (Fn. 4), S. 358 mit Hinweisen zur Rechtsprechung, wonach persönliche Kommentare bzw. Interpretationen eines Sprachmittlers ein Abhörprotokoll nicht unverwertbar machen, solange diese in Klammern eingefügt werden und die verwendeten Begriffe unverändert wiedergegeben werden; CAPUS/GRIEBEL (Fn. 16), S. 91; vgl. etwa das Urteil des Bundesgerichts vom 25. September 2018, 6B\_376/2018 E. 5.3, wo ein Sprachmittler unverständliche Wörter mit einem Fragezeichen kennzeichnete.

<sup>32</sup> Vgl. CAPUS/HAVELKA, Interpreting Intercepted Communication (Fn. 12), S. 17.

<sup>33</sup> CAPUS/HAVELKA, Interpreting Intercepted Communication (Fn. 12), S. 11.

<sup>34</sup> Der Sprachmittler im Urteil des Bundesgerichts vom 25. September 2018, 6B\_376/2018 E. 5.3 hatte etwa angegeben, dass er dazu instruiert worden sei, nur die für die Strafuntersuchung wesentlichen Gesprächspassagen Wort-

– nicht nur reine Sprachmittlung betreiben können, sondern auch über *kriminalistische Kompetenzen* bzw. *Gespür* verfügen.<sup>35</sup> Aus kriminalistischer Perspektive kommt hinzu, dass sprachmittelnde Personen im Rahmen der Kommunikationsüberwachung häufig mit *kodierten Wortgebräuchen oder Soziolekten* konfrontiert werden, die es zu erfassen und zu übersetzen gilt.

[26] Neben den bereits genannten sprachlichen, auditiven, kriminalistischen und transkriptorischen Fähigkeiten müssen sprachmittelnde Personen zudem über weitere *wichtige Kompetenzen verfügen*. Zu diesen zählen etwa *sehr gute EDV-Kenntnisse*<sup>36</sup>, eine *hohe physische bzw. psychische Belastbarkeit sowie zeitliche Flexibilität*<sup>37</sup>. Sprachmittelnde Personen bringen zudem idealerweise ein gutes Allgemein- sowie kulturelles Wissen und *grundlegende Rechtskenntnisse* mit.<sup>38</sup>

[27] Sprachdienstleistende für die Justiz müssen neben den fachlichen Voraussetzungen stets auch persönliche Voraussetzungen erfüllen und insbesondere über einen einwandfreien Leumund in strafrechtlicher, aber auch betreibungsrechtlicher Hinsicht verfügen. Dabei gehen die Anforderungen an die sprachmittelnden Personen noch über das übliche Mass hinaus, handelt es sich doch bei der Sprachmittlung bei Kommunikationsüberwachung um einen besonders sensiblen Bereich. Sprachmittelnde Personen müssen über eine absolute Vertrauenswürdigkeit verfügen und die Geheimhaltung der Kommunikationsüberwachung und deren Inhalte in jedem Stadium des Verfahrens garantieren können.

[28] Da sprachmittelnde Personen anders als Dolmetschende bei Verhandlungen oder Einvernahmen nicht der Kommunikation zwischen zwei Parteien, sondern lediglich einseitig der Polizei dienen<sup>39</sup> und ihre Tätigkeit teilweise über eine reine Sprachmittlung hinausgeht (Triage von ermittlungsrelevanten Kommunikationsinhalten), befinden sich sprachmittelnde Personen zudem in einem besonderen Spannungsfeld zwischen neutraler Aufgabenerfüllung und polizeilicher Ermittlungsarbeit.<sup>40</sup> Obschon die sprachmittelnden Personen in der Regel in einem öffentlich-rechtlichen Auftragsverhältnis tätig sind (vgl. z. B. § 20 Abs. 1 SDV ZH), führt die regelmässige, oft langjährige und intensive Tätigkeit in den Räumlichkeiten der Polizei häufig zu einem engen Zusammenarbeitsverhältnis. Trotzdem müssen sprachmittelnde Personen ihre Unabhängigkeit

---

für-Wort zu übersetzen und die nicht essentiellen Kommunikationsinhalte lediglich zusammenzufassen; siehe CAPUS/GRIEBEL (Fn. 16), S. 91, zur «informellen Informationstriage» des Sprachmittlers.

<sup>35</sup> CAPUS/HAVELKA, Geheime Kommunikationsüberwachung (Fn. 11), S. 184.

<sup>36</sup> Hierzu gehört – neben der Beherrschung des 10-Finger-Systems zur computergeschriebenen Transkription – etwa die Nutzung von Office-Programmen wie Excel zur Dokumentation von ermittlungsrelevanten Gesprächsinhalten (siehe JOANNA DRUGAN, Complex collaborations: Interpreting and translating for the UK police, Target – International Journal of Translation Studies, 2/2020, S. 314) oder die Verwendung von IT-Programmen von Strafverfolgungsbehörden. Für eine Übersicht zu solchen IT-Programmen in Deutschland siehe DRAGOSLAVA GRADINČEVIĆ-SAVIĆ, Anforderungsprofil für Polizei, Staatsanwaltschaft, Rechtspflege und Gericht zum Erkennen und Umsetzen des Dolmetsch- und Übersetzungsbedarfs, Babel – International Journal of Translation 2/2020, S. 182.

<sup>37</sup> So arbeiten gemäss einer Online-Umfrage etwa mehr als zwei Drittel aller Sprachmittelnden sowohl gleichzeitig an zwei bis drei Fällen wie auch nachts zwischen 23:00–7:00. Siehe hierzu CAPUS/HAVELKA, Interpreting Intercepted Communication (Fn. 12), S. 7; vgl. hierzu auch das Urteil des Verwaltungsgerichts Zürich vom 27. Juni 2007, PB.2006.00035 E. 1, in die monatlich im Durchschnitt geleistete Arbeitszeit eines Sprachmittlers im Zeitraum vom Februar 2000 und März 2004 etwa 248 Stunden (!) betrug.

<sup>38</sup> So kann es hilfreich sein, wenn Sprachmittelnde in den Abhörprotokollen allfällige Kommentare über Rechtsbegriffe oder -institute angeben, für die es keine äquivalente Bezeichnung gibt in der jeweiligen Amtssprache (sog. rechtssystemübergreifende Übersetzung). Siehe hierzu die Hinweise bei CAPUS/GRIEBEL (Fn. 16), S. 91 f.

<sup>39</sup> CAPUS/GRIEBEL (Fn. 16), S. 75 und S. 78; CAPUS/HAVELKA, Interpreting Intercepted Communication (Fn. 12), S. 7.

<sup>40</sup> ROLF HÄRDI, Dolmetscherleistungen für geheime Überwachungsmassnahmen – eine Gratwanderung?, in: Obergericht des Kantons Zürich/juslingua.ch (Hrsg.), Der Richter und sein Dolmetscher – gut gedolmetscht, fair verhandelt, Konferenz zur Harmonisierung des Justizdolmetscherwesens in der Schweiz, Olten 12. März 2015, S. 25.

und Neutralität wahren. Das Rollenverständnis der in diesem Bereich tätigen Personen muss daher besonders ausgeprägt sein und von ihnen immer wieder aufs Neue reflektiert werden.

### **3. Bestandesaufnahme zur Ausbildung und Akkreditierung von Sprachdienstleistenden in der Justiz**

#### **3.1. Bundesstaatliche Kompetenz- und Aufgabenteilung im Bereich des Sprachdienstleistungswesens in der Justiz**

[29] Die bundesstaatliche Kompetenzordnung (Art. 42, Art. 43 BV<sup>41</sup>) hat zur Folge, dass die Regelung der Rechtspflege und Gerichtsorganisation eines bestimmten Sachbereichs je nachdem in die Zuständigkeit des Bundes oder der Kantone fällt. Hierzu gehört auch die Ausgestaltung des Sprachdienstleistungswesens für die jeweiligen Verfahren, worunter u. a. die Ausbildung und Akkreditierung von Sprachdienstleistenden zu fassen sind.<sup>42</sup> So liegt etwa die Regelung der Rechtspflege und Gerichtsbarkeit im Asylwesen (Art. 121 Abs. 1 BV) oder der Bundesstrafgerichtsbarkeit (Art. 123 Abs. 2 BV i. V. m. Art. 23 und Art. 24 StPO<sup>43</sup> und weitere besondere Bundesgesetze) in der Kompetenz des Bundes. Folglich hat etwa im Asylbereich das Staatssekretariat für Migration (SEM) und im Bereich der Bundesstrafverfahren die Bundesanwaltschaft sowie das Bundesstrafgericht für die Sprachdienstleistungen in den in ihrer Zuständigkeit stehenden Verfahren zu sorgen.

[30] Die Kantone verfügen hingegen grundsätzlich über eine Organisations- und Verfahrensautonomie auf den Gebieten der Verwaltungsrechtspflege (Art. 3, Art. 46, Art. 47 und Art. 51 BV), der Zivilrechtspflege (Art. 122 Abs. 2 BV) und der Strafrechtspflege (Art. 123 Abs. 2 BV). Diese weitgehenden kantonalen Kompetenzen im Justizbereich führen dazu, dass das Sprachdienstleistungswesen in der Justiz auf kantonaler Ebene in der Praxis eine grosse Bedeutung erlangt.

#### **3.2. Ausgestaltungen von kantonalen Sprachdienstleistungswesen in der Deutschschweizer Justiz**

##### **3.2.1. Varietät der kantonalen Sprachdienstleistungswesen**

[31] Die Organisations- und Verfahrensautonomie der Kantone in der Verwaltungs-, Zivil- und Strafrechtspflege führt zu einer *Varietät der verschiedenen kantonalen Sprachdienstleistungswesen* in der Justiz. Entsprechend weisen die einschlägigen *kantonalen Rechtsgrundlagen* zum Sprachdienstleistungswesen diverse Unterschiede auf, wie etwa hinsichtlich ihrer Rechtsnatur<sup>44</sup>, ihrer

---

<sup>41</sup> Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101).

<sup>42</sup> ROBERT SCHIBLI, Möglichkeiten zur verstärkten Kooperation im Justizdolmetscherwesen in der Schweiz, Zürich/Basel/Genf 2017, Rz. 46 f.

<sup>43</sup> Schweizerische Strafprozessordnung (SR 312.0).

<sup>44</sup> Kantonale Erlasse zum Sprachdienstleistungswesen in der Justiz haben gewöhnlich die Rechtsnatur von *Rechtsverordnungen*, welche die Allgemeinheit gerichtet sind (z. B. Verordnung über das Übersetzungswesen des Kantons Basel-Landschaft [SGS 140.61]; Reglement über das Dolmetscherwesen an den Gerichten des Kantons Basel-Stadt [SG 154.120]; Sprachdienstleistungsverordnung des Kantons Zürich [LS 211.17]) oder von *Verwaltungsverordnungen*, die generelle Dienstanweisungen einer Behörde an ihre untergeordneten Behörden darstellen (z. B. Dienstanweisung zum Dolmetscherwesen des Kantons St. Gallen vom 30. Juli 2020)..

allgemeinen Regelungsdichte, den Anforderungen an die eingesetzten Sprachdienstleistenden oder den Einzelheiten zu deren Entschädigung.

[32] Die Regelung des Sprachdienstleistungswesens in der Justiz variiert in den Kantonen auch aus *organisatorischer Sicht*. So liegt die Zuständigkeit desselben je nach Kanton bei unterschiedlichen Gerichts- oder Verwaltungsbehörden (z. B. an einem zweitinstanzlichen kantonalen Gericht oder bei der Kantonspolizei). In vielen Kantonen wird dabei eine behördenübergreifende Fachgruppe oder Kommission mit der Festlegung der Grundsätze betreffend Strategie und operative Umsetzung des Sprachdienstleistungswesens in der Justiz betraut. Selten ist dabei ein Behördenmitglied vollamtlich für ein kantonales Sprachdienstleistungswesen tätig. Oft werden die mit dem Sprachdienstleistungswesen zusammenhängenden Aufgaben von Mitarbeitenden nebenbei und als zusätzlicher Teil zum bereits bestehenden Pflichtenheft ausgeführt. Im Kanton Zürich existiert eine Zentralstelle Sprachdienstleistungen, welche am Obergericht angesiedelt ist und die organisatorische und administrative Umsetzung gemäss Zürcher Sprachdienstleistungsverordnung bzw. gemäss Vorgaben der kantonalen Fachgruppe mit 350 Stellenprozenten ausführt.

### 3.2.2. Kooperationen in den kantonalen Sprachdienstleistungswesen

[33] Trotz oder gerade wegen der kantonalen Autonomie bezüglich der Ausgestaltung des Sprachdienstleistungswesens in der Verwaltungs-, Zivil-, und Strafrechtspflege haben sich seit einigen Jahren diverse Kooperationen von Kantonen sowohl auf *interkantonaler Ebene* wie auch *mit privaten Organisationen* etabliert. Solche Kooperationen weisen dabei verschiedene Ausprägungen auf. Die Zusammenarbeit zwischen Kantonen und mit privaten Organisationen kann in Form der blossen informellen Beratung und des Austauschs von Erfahrungen durch andere Kantone, der Zurverfügungstellung von kantonalen Verzeichnissen von Sprachdienstleistenden, der Verwendung von anderen Sprachdienstleistungserlassen als Vorlage für die eigene Rechtssetzung<sup>45</sup>, der Anerkennung von Zertifizierungen privater Organisationen für die Akkreditierung von Sprachdienstleistenden oder des Einkaufs von Zulassungskursen anderer Kantone<sup>46</sup> bestehen. Die Nutzung derartiger Synergien ermöglicht dabei nicht nur insbesondere kleinen, mit begrenzten finanziellen und personellen Mitteln ausgestatteten Kantonen die erforderlichen Sprachdienstleistungen in Justizverfahren zu gewährleisten. Kooperationen können auch zur erwünschten kantonsübergreifenden Standardisierung bezüglich der Qualität von Sprachdienstleistungen beitragen.

[34] Das Kooperationspotential lässt sich in der mehrsprachigen Schweiz hauptsächlich – aber nicht nur – *in den einzelnen Landessprachregionen ausschöpfen*. So wäre etwa der Austausch von Sprachdienstleistungsverzeichnissen zwischen bspw. französisch- und deutschsprachigen Kantonen nicht dienlich, da die akkreditierten Sprachdienstleistenden von unterschiedlichen Amtssprachen und in unterschiedliche Amtssprachen dolmetschen. Hingegen sind die Grundsätze zu den Themenbereichen Ausbildung und Akkreditierungsverfahren sprachunabhängig und durchaus für alle unterschiedlichen Sprachregionen der Schweiz gültig bzw. auch in die französisch- und italienischsprachigen Regionen übertragbar.

---

<sup>45</sup> Siehe den Hinweis im Merkblatt für Dolmetscherwesen des Kantons Schwyz, S. 1: «Die folgenden Richtlinien wurden von der Kantonspolizei Schwyz, unter Mithilfe und nach Vorlagen der Zentralstelle Dolmetscherwesen (Obergericht des Kantons Zürich) und des Verbandes der Zürcher Gerichtsdolmetscher und -übersetzer VZGDÜ ([www.vzgdü.ch](http://www.vzgdü.ch)) erarbeitet.».

<sup>46</sup> Mehr hierzu sogleich im Kap. 3.2.3.1.

### **3.2.3. Ausbildungen und Akkreditierungsverfahren**

#### **3.2.3.1. Dolmetschen**

[35] Für den Bereich des Dolmetschens bei Behörden und Gerichten existieren verschiedene Kurse, welche im Rahmen eines Akkreditierungsverfahrens absolviert werden können oder vorausgesetzt werden. Dabei ist zwischen den von Kantonen selbst angebotenen Kursen und der Auslagerung der Kurse an private, ausserbehördliche Organisationen zu unterscheiden.

[36] So bietet etwa der Kanton Bern einen eigenen Kurs mit jeweils einem Tag Rechtskunde und einem Tag Dolmetschtechnik samt zweiteiliger Abschlussprüfung an. Ebenso führt der Kanton Zürich zusammen mit den Partnerkantonen Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Schaffhausen, Solothurn und Zug einen zweieinhalbtägigen «Interkantonalen Zulassungskurs Behörden- und Gerichtsdolmetschen» durch. Vorgesehen ist zudem die baldige Beteiligung des Kantons Aargau bei dieser Kooperation. Der Interkantonale Zulassungskurs Behörden- und Gerichtsdolmetschen besteht ebenfalls aus einem Tag Rechtskunde und einem Tag Dolmetschtechnik, wird jedoch noch ergänzt durch eine halbtägige Vertiefungsveranstaltung für Praxistransfer und Prüfungsvorbereitung. Abgeschlossen wird der Kurs mit einer zweiteiligen Prüfung in beiden Bereichen (Recht und Dolmetschen). Mit Bestehen der Prüfung des Interkantonalen Zulassungskurses Behörden- und Gerichtsdolmetschen weisen die Kursteilnehmenden nach, dass sie über das grundlegende juristische Hintergrundwissen verfügen und fähig sind, auch komplexere Texte mit juristischer Terminologie erfolgreich zu erfassen, zu analysieren und wiederzugeben. Die erfolgreiche Ablegung dieser Prüfung stellt in den Partnerkantonen eine Akkreditierungsvoraussetzung dar. Im Kanton Zürich figurieren derzeit rund 500 Personen für über 100 verschiedene Sprachen auf dem Dolmetscherinnen- und Dolmetscherverzeichnis.

[37] Andere Kantone wie etwa die Kantone St. Gallen oder Luzern arbeiten im Hinblick auf die Schulung ihrer Justizdolmetschenden mit dem Verein INTERPRET zusammen und setzen das Bestehen des von Caritas Schweiz angebotenen Moduls 4 «Erfolgreich dolmetschen bei Behörden und Gerichten» oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung voraus.

[38] Allen genannten Kursen ist gemein, dass sie ausschliesslich auf den Bereich des mündlichen Dolmetschens bei Behörden und Gerichten fokussieren. Schriftliches Übersetzen oder gar Sprachmittlung bei Kommunikationsüberwachung stellen weder Schulungs- noch Prüfungsstoff dar. Die Dauer und die vermittelten Inhalte der genannten Kurse variieren dabei ebenso wie die Kurszulassungsanforderungen. Während bspw. in den Kantonen Bern, Luzern und St. Gallen ein Deutschniveau auf Stufe C1 (nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) vorausgesetzt wird, verlangen die im Rahmen der Interkantonalen Zulassungskurse zusammengeschlossenen Partnerkantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Schaffhausen, Solothurn, Zug und Zürich grundsätzlich einen Nachweis auf Niveau C2 für Deutsch sowie für sämtliche Arbeitssprachen. Im Kanton Zürich werden zudem für die meisten gängigen Sprachen (z. B. Englisch, Französisch) nur Personen mit nachgewiesenen Dolmetschausbildungen (Master im Konferenzdolmetschen) zugelassen.

[39] Neben diesen fachlichen Nachweisen müssen die Sprachdienstleistenden im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens auch persönliche Voraussetzungen erfüllen und insbesondere über einen ungetrübten Leumund verfügen, welcher eine absolute Vertrauenswürdigkeit garantieren soll.

### 3.2.3.2. Übersetzen

[40] Eine eigene Schulung sowie ein spezielles Akkreditierungsverfahren für den Bereich des schriftlichen Übersetzens ist soweit ersichtlich lediglich im Kanton Zürich bekannt, wo seit 1. Juli 2022 ein Verzeichnis für akkreditierte Übersetzende mit rund 150 Personen für über 40 verschiedene Sprachen besteht.

[41] Der für diesen Bereich neu erarbeitete «Zürcher Zulassungskurs Übersetzen für Behörden und Gerichte» wurde von der Zentralstelle Sprachdienstleistungen am Obergericht des Kantons Zürich zusammen mit dem Institut für Übersetzen und Dolmetschen an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) konzipiert. Er besteht aus einem Tag Rechtskunde, einem Tag Übersetzungstechnik sowie einer halbtägigen Vertiefungsveranstaltung für Praxistransfer und Prüfungsvorbereitung. Der Zulassungskurs vermittelt die wichtigsten Grundlagen sowie die formellen Voraussetzungen für eine fachlich korrekte Übersetzung und schliesst mit einer zweiteiligen Prüfung (schriftliche Übersetzung und Rechts-/Theorieprüfung) ab. Das Bestehen der Prüfung ist eine Voraussetzung für die Akkreditierung für den Bereich Übersetzen und damit für die Aufnahme in das neue Zürcher Übersetzerinnen- und Übersetzerverzeichnis. Dabei muss für jede Arbeitssprache eine eigene Prüfung absolviert werden.

### 3.2.3.3. Sprachmittlung bei Kommunikationsüberwachung

[42] Für die Sprachmittlung bei Kommunikationsüberwachung sind ebenfalls – soweit ersichtlich – zurzeit nur im Kanton Zürich Bemühungen für die Etablierung von eigens für diesen Bereich entwickelten Schulungen, Prüfungen und Akkreditierungsverfahren bekannt. Auch in internationaler Hinsicht sind keinerlei Ausbildungsmöglichkeiten oder gar Akkreditierungsverfahren für diesen Sprachdienstleistungsbereich bekannt. Somit leistet der Kanton Zürich auch bei der Professionalisierung des Bereichs «Sprachmittlung bei Kommunikationsüberwachung» Pionierarbeit.

[43] Im Kanton Zürich werden zurzeit die Voraussetzungen für ein Verzeichnis mit akkreditierten sprachmittelnden Personen geschaffen: Die Fachgruppe/Zentralstelle Sprachdienstleistungen hat unlängst auch in diesem Bereich ein Akkreditierungsverfahren erarbeitet und die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Sprachmittler/in bei Kommunikationsüberwachung definiert. In den nächsten Monaten werden die neu konzipierten «Zürcher Zulassungskurse Sprachmittlung bei Kommunikationsüberwachung» samt Prüfung durchgeführt, so dass spätestens per Juli 2024 auch für diesen Bereich ein Verzeichnis mit einigen Dutzend akkreditierten sprachmittelnden Personen vorliegen wird.

[44] Der Kurs besteht – in Anlehnung an die beiden Zulassungskurse für die Bereiche Dolmetschen und Übersetzen – aus einem Rechts- und einem Sprachmittlungsteil. Neben den formellen und rechtlichen Vorgaben für die Sprachmittlung bei Kommunikationsüberwachung werden juristisches Kontextwissen und translatorische Techniken vermittelt. Grosse Bedeutung kommt der korrekten Verschriftlichung gemäss den konkreten Vorgaben im «Handbuch für Sprachmittlung bei Kommunikationsüberwachung (KÜ) im Kanton Zürich» zu. Es wird aber auch Hintergrundwissen zu den Themen Recherchetechniken sowie forensische Phonetik vermittelt.

[45] Der Kurs wurde aufgrund der Erkenntnisse aus der langjährigen Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und sprachmittelnden Personen, aber auch aufgrund der Vorgaben konzipiert, welche sich der bundesgerichtlichen Rechtsprechung entnehmen lassen. Er konnte zudem basierend auf den wissenschaftlichen Erkenntnissen aus dem SNF-Projekt «Geheime Kom-

munikationsüberwachung mit Sprachmittlern»<sup>47</sup> und in enger Zusammenarbeit mit den hierfür verantwortlichen Forscherinnen erarbeitet werden. Gerade diese jüngsten Forschungsergebnisse erlaubten überhaupt die Erarbeitung von gefestigtem Grundwissen für Schulungen in diesem Bereich, für welchen bis vor kurzem wohl viel Praxiserfahrung, aber keinerlei wissenschaftlich analysiertes Material vorlag. Dies dürfte auch einer der Gründe gewesen sein, weshalb im Bereich Sprachmittlung bei Kommunikationsüberwachung bis anhin weder Schulungen noch Prüfungen angeboten wurden und das Qualitätsmanagement auf das Grundsätzlichste beschränkt war.

#### **4. Auswirkungen der Unterscheidung der verschiedenen Sprachdienstleistungen und Ausblick**

##### **4.1. Unterschiedliche Anforderungsprofile bedeuten unterschiedliche Zulassungskurse, Akkreditierungsvoraussetzungen und Verzeichnisse**

[46] Die Heterogenität der drei Einsatzbereiche zeigt auf, dass zur Gewährleistung von qualitativ ausreichenden Sprachdienstleistungen dolmetschende, übersetzende sowie sprachmittelnde Personen *jeweils unterschiedliche Anforderungsprofile zu erfüllen haben*. Für die Organisation des Sprachdienstleistungswesens in der Justiz bedeutet dies, dass es für die drei Bereiche *unterschiedlicher Zulassungskurse* bedarf und dass die Sprachdienstleistenden somit auch in drei *unterschiedlichen Verzeichnissen* aufzuführen sind. So kann einerseits etwa eine in einem Dolmetscherinnen- und Dolmetscherverzeichnis eingetragene Sprachdienstleisterin über genügend Kompetenzen verfügen, um an mündlichen Verhandlungen eingesetzt zu werden. Ihre schriftlichen Sprachkenntnisse können jedoch u. U. unzureichend für Übersetzungsarbeiten sein. Ein Sprachmittler im Bereich der Kommunikationsüberwachung kann andererseits etwa fähig sein, informelle schriftliche Kommunikationsinhalte (z. B. Whatsapp) sprachlich zu übertragen, jedoch nicht im Stande sein, formelle Texte (z. B. Urkunden) terminologisch und formell korrekt zu übersetzen. Selbstverständlich ist es aber auch durchaus möglich, dass Sprachdienstleistende über die geforderten Fähigkeiten verfügen, um in allen drei Bereichen zu reüssieren und sämtliche Akkreditierungsverfahren erfolgreich durchlaufen zu können.

[47] Eine Differenzierung von drei Einsatzbereichen im Sprachdienstleistungswesen führt – neben der Einführung zusätzlicher Akkreditierungsverfahren und der *Erstellung weiterer Verzeichnisse für Übersetzende sowie sprachmittelnde Personen* – dazu, dass die Kantone vorab Richtlinien und Handbücher für «Best Practices» in den verschiedenen Bereichen zu erstellen haben. Dies wiederum bedeutet, die Erwartungen und Anforderungen der Auftraggebenden an die unterschiedlichen Sprachdienstleistenden zu klären und zu dokumentieren. Zudem müssen die Kantone Ausbildungsmöglichkeiten für die Sprachdienstleistenden anbieten und Prüfungen durchführen sowie die kantonsinternen Auftraggebenden bezüglich der neuen Gegebenheiten sensibilisieren. Letzteres dürfte für die erfolgreiche Einführung von Qualitätsstandards im Bereich der Sprachmittlung bei Kommunikationsüberwachung von grosser Bedeutung sein. Auch bei anderen Sprachdienstleistungen, insbesondere beim Dolmetschen, hängt die Qualität der Leistung massgeblich davon ab, dass Auftraggebende klare Instruktionen erteilen und über ihre eigenen Sorgfaltspflichten im Bilde sind. Genauso können auch sprachmittelnde Personen lediglich dann

---

<sup>47</sup> Projekt Nr. 100011\_184896 (2019–2023) unter der Leitung von Prof. Dr. NADJA CAPUS, Professorin für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Universität Neuchâtel.



gute Arbeit leisten, wenn sie wissen, wo welche Translate angefordert werden. Viele der Formalitätsvorschriften liegen zudem in der Verantwortung der Verfahrensleitung. Gerade aufgrund der sehr engen Zusammenarbeit der verschiedenen Anspruchsgruppen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Sprachmittelnde) ist es besonders wichtig, dass klare Vorgaben und Abgrenzungen betreffend die unterschiedlichen Verantwortlichkeiten bestehen.

[48] Die formelle Einführung von unterschiedlichen Sprachdienstleistungsbereichen bedeutet des Weiteren nicht nur die Durchführung von neuen Akkreditierungsverfahren. Vielmehr stellen sich bei den verschiedenen Tätigkeiten auch Fragen in Bezug auf die *Wechselwirkungen zwischen den drei Bereichen des Sprachdienstleistungswesens*. Fraglich ist etwa, ob die Akkreditierungen und/oder Schulungsmodule aufeinander aufbauend sein sollen und wie es sich in Bezug auf die anderen Bereiche verhält, wenn in einem Bereich nachträglich ein Entzug der Akkreditierung erfolgt. So dürfte bspw. die nachträgliche Trübung des Leumunds einer Sprachdienstleisterin oder eines Sprachdienstleisters Auswirkungen auf sämtliche Akkreditierungen zur Folge haben, während fachliche Unzulänglichkeiten wie etwas das Nichtbeherrschen von juristischer Terminologie allenfalls lediglich Auswirkungen auf die Akkreditierungen für die Bereiche Dolmetschen und Übersetzen, nicht aber für den Bereich Sprachmittlung bei Kommunikationsüberwachung haben.

[49] Die Unterteilung des Sprachdienstleistungswesens in drei Bereiche mit jeweils eigenen Schulungskursen, Akkreditierungsverfahren und Verzeichnissen bringt zweifellos für die jeweils in der Bundes- und kantonalen Verwaltung zuständigen Behörden einen organisatorischen und finanziellen Zusatzaufwand mit sich. Die zusätzliche Einführung von Qualitätsstandards in den Bereichen Übersetzen und Sprachmittlung bei Kommunikationsüberwachung dürfte im Gegenzug jedoch gerade für die Tätigkeit der Auftraggebenden an der «Front» auch eine deutliche Erleichterung bei der täglichen Arbeit bedeuten. Ein Ausbau der Professionalisierung in den Bereichen «Übersetzen» und «Sprachmittlung» kann nämlich dazu beitragen, dass schriftliche Übersetzungen gemäss vorab definierten Vorgaben erfolgen, was eine Verringerung der Anzahl mangelhafter Übersetzungen zur Folge haben kann. Ebenso kann verhindert werden, dass Strafverfolgungen, welche auf oft monate- oder gar jahrelangen, kostenintensiven Ermittlungen mit sprachmittelnden Personen basieren, nicht letztlich vor dem Bundesgericht wegen nicht eingehaltener Formalitäten scheitern. Zudem kann verhindert werden, dass die bundesgerichtliche Rechtsprechung vereinzelte und möglicherweise unzusammenhängende Vorgaben für künftige Ermittlungsverfahren vorgibt. Einzelne, punktuelle Vorgaben des Bundesgerichts bezüglich der Arbeit von Sprachdienstleistenden in den verschiedenen Sprachdienstleistungsbereichen in der Justiz können zu einem Flickwerk an (zufälligen) Normen führen, die womöglich nicht in Einklang mit den bereits bestehenden Erkenntnissen aus Lehre und insbesondere Praxis stehen.

#### **4.2. Einheitliche Normen und Richtlinien für den Bereich «Sprachmittlung bei Kommunikationsüberwachung»**

[50] Gerade in der ausgesprochen kostenintensiven Ermittlungstätigkeit bei Kommunikationsüberwachungen ist es daher wünschbar, dass sich die *neuen Normen und Richtlinien für die Sprachmittlungstätigkeit kantonsübergreifend und in Zusammenarbeit mit dem Bund in eine einheitliche Richtung entwickeln*. Damit würde die Auftraggebenden und die Sprachmittelnden zumindest in diesem Bereich nicht dasselbe Schicksal ereilen wie beim Justizdolmetschen: Anstatt dass in den 26 Kantonen sowie im Bund jeweils unterschiedliche Schulungen und Akkreditierungsver-

fahren aufgebaut werden, würden kantonsübergreifende oder gar nationale Vorgaben den Bereich Sprachmittlung regeln. Damit könnten auftraggebende Behörden bei Bedarf einfacher und schneller qualitätsüberprüfte Sprachmittelnde aus anderen Kantonen (aus derselben Landessprachregion) beziehen und sich vermehrt ihrer Kernaufgabe bei der Ermittlungsarbeit widmen, anstatt sich immer wieder aufs Neue mit Fragen nach Qualitätsstandards und Formvorschriften befassen zu müssen. Dasselbe gilt übrigens auch oder – sogar noch viel mehr – für den Bereich «Übersetzen», bei welchem es sich um eine ortsunabhängige Tätigkeit ohne physische Anwesenheit der übersetzenden Person handelt. Diese Tatsache lädt geradezu dazu ein, zumindest in diesem Bereich über die Etablierung von einheitlichen kantonsübergreifenden Vorgaben sogar noch hinauszugehen und zumindest über die Etablierung von beispielsweise einem kantonsübergreifenden Verzeichnis mit akkreditierten Übersetzerinnen und Übersetzer für Behörden und Gerichte nachzudenken.

---

TANJA HUBER, lic. iur., Exec. MBA, Leiterin Fachgruppe/Zentralstelle Sprachdienstleistungen, Obergericht des Kantons Zürich.

ROBERT SCHIBLI, MLaw, Advokat.

ANNINA HSU-GÜRBER, lic. iur., Rechtsanwältin, Stellvertretende Leiterin Zentralstelle Sprachdienstleistungen, Obergericht des Kantons Zürich.